

Nr. 467 Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Bestimmungen zum Versicherungsschutz für Dienstfahrten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Auftrag des Bistums und seiner Einrichtungen in der Fassung vom 1. Juli 2015 (KA 2015 Nr. 143) werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt.

1. Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind

- a) Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lkws bis 7,5 t sowie deren Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds,
- b) Wohnmobile und
- c) sonstige Fahrzeuge (auch Lkws und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt- und nebenamtlich tätigen Personen des Bistums einschließlich der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände) im Auftrag und Interesse des Bistums und der Kirchengemeinden zu Dienstfahrten genutzt werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Dienstfahrten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritasverbände und der rechtlich selbstständigen Verbände.

Fahrten von der Wohnung der Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Bistums oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände usw. befinden.

Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge gilt nur in der Kaskoversicherung. Eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht nicht. Als versicherte Fahrzeuge gelten auch die von Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge, mit Ausnahme solcher Fahrzeuge, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden. Carsharing fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung im Schadensfall ist, dass der private Pkw auf Anweisung des

kirchlichen Dienstgebers zu einer Dienstfahrt benutzt wurde. Generell gilt, dass der Versicherungsschutz in der Zeit ruht, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Dasselbe gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

3. Versicherungsschutz

Im Rahmen der Versicherung sind Beschädigungen am eigenen Fahrzeug versichert, sofern diese von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf angeordneten Dienstfahrten verursacht wurden. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 Euro in der Vollkasko und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung.

Drittsschäden sind der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Anschluss an die Auszahlung der Kfz-Haftpflichtversicherung kann die Rückstufung in den ersten fünf Folgejahren über die Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungsversicherung geltend gemacht werden. Die Kosten für selbstständig in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind nicht erstattungsfähig.

4. Reparatur/Werkstattnetz

Vom Bistum Trier wird verbindlich festgelegt, dass Partnerwerkstätten zu nutzen sind (Ausnahme Leasingfahrzeuge). Andernfalls wird der anfallende Selbstbehalt vom Bistum Trier nicht übernommen, sondern der zuständigen Dienststelle in Rechnung gestellt. Eine aktuelle Übersicht des jeweils gültigen Werkstattnetzes erhalten Sie nach Schadenmeldung von Ihrem zuständigen Ansprechpartner der Versicherung Ecclesia.

5. Schadenmeldung

Es ist ausschließlich das mit dem Bistum Trier abgestimmte Schadenformular zu verwenden. Nur eine vollständig ausgefüllte Schadenanzeige wird geprüft und bearbeitet. Die Schadenanzeige ist immer mit einem Dienststempel und einer verbindlichen Unterschrift zu versehen. Die Meldung des Schadenfalls kann direkt an die Ecclesia erfolgen.

Trier, den 25. August 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat